

Inhalt

Wissenswertes	2
ABST: Aktuelle Übersicht der Wertgrenzen in den Bundesländern	
ABST 2013 : ktuelle Statistik	
Kostenersatz für Vergabeunterlagen	
BMWi informiert über Neuregelungen zur e-Vergabe	
Qualitätscheck Nachhaltigkeit	
Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen	
Recht	4
Kein Auskunftsanspruch kommerzieller Unternehmen bei öffentlichen Auftraggebern	
Los- oder Gesamtvergabe?	
International.....	6
AUS DER EU	6
Richtlinie zur elektronischen Rechnung veröffentlicht	
EU-Vergaberecht: Kommission erläutert Zielsetzung	
WTO-Übereinkommen überarbeitet	
ÖPNV-AuslegungshilfenÜberschrift	
Aus den Bundesländern	7
Brandenburg: SH: Neuregelungen zhur e-Vergabe	
Brandenburg: Evaluationsbericht zum Vergabegesetz	
Thüringen: Anhörung zum Vergabegesetz	
Veranstaltungen	8
25. - 27. Juni 2014: VergabeFIT (forum vergeb e.V.)	
08. Juli 2014: Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen VOF (ABST Sachsen-Anhalt)	
15. Juli 2014: Vergaberecht Energie, Verkehr, Trinkwasser SektVO (ABST Hessen)	
Übersicht der Seminare der ABST	



Wissenswertes

Aktuelle Übersicht der Wertgrenzen in den Bundesländern

Die Zulässigkeit Beschränkter Ausschreibungen oder Freihändiger Vergabe ist in vielen Bundesländern an Wertgrenzen gekoppelt. Die Landesgesetzgeber geben den öffentlichen Auftraggebern damit Erleichterungen bei der Anwendung des Vergaberechts an die Hand. Die Auftragsberatungsstellen haben eine aktuelle Übersicht der derzeit gültigen Wertgrenzen mit Quellenhinweis veröffentlicht. Sie finden diese Übersicht unter: <http://www.abst.de/>, hier: Downloads.

Beratungsleistungen der Auftragsberatungsstellen in 2013 erneut angestiegen

Das Öffentliche Auftragswesen stellt die Behörden in Bund, Länder und Kommunen sowie Fördermittelempfänger immer wieder vor neue Herausforderungen. Viele wirtschaftliche und rechtliche Aspekte sind bei der Vergabe von Leistungen aller Art zu beachten. Mit den kürzlich in Kraft getretenen EU-Vergaberichtlinien, die in spätestens zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden müssen, kommen neue komplexe Vorschriften auf die betroffenen Akteure zu. In allen Bundesländern mit Ausnahme von Berlin stehen den Unternehmen und Öffentlichen Auftraggebern die Auftragsberatungsstellen als kompetente Partner zur Seite. Die Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen (STKA) legt nun aktuelle Zahlen über die Tätigkeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland für das Jahr 2013 vor. „Die Zahlen zeigen erneut, welche Bedeutung die Arbeit der Auftragsberatungsstellen sowohl für die Unternehmen als auch für öffentliche Auftraggeber auf dem Gebiet des Vergaberechts hat“, so STKA-Sprecherin Anja Theurer.

Theurer weiter: „Die Statistik zeigt den enorm gestiegenen Beratungsbedarf im letzten Jahr. Durch die Auftragsberatungsstellen wurden rund 25.000 Beratungen durchgeführt. Im Gegensatz zum Vorjahr ist dies eine Steigerung von fast 20 %. Mehr als 20.000 Ausschreibungsrecherchen für Unternehmen und über 9.000 Zubenennungen potenzieller Bieter an Öffentliche Auftraggeber für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen zeigen, dass insbesondere Unternehmen vom zuverlässigen Service der Auftragsberatungsstellen profitieren.“

Zubenennungen	PQ-VOL Zertifikate	Beratungen	Seminare	Ausschreibungs- recherche	Internet- Aufrufe	Publikationen
2012:	8.908	1.696	21.249	255	24.764	357.846
2013:	9.296	1.847	25.342	306	20.316	398.053

Ihre Ansprechpartnerin:

RA Anja Theurer
Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen
c/o Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.
Mittelstraße 5
12529 Schönefeld
www.abst.de

Kostenersatz für Vergabeunterlagen: Möglich nur bei direkter oder postalischer – nicht bei elektronischer – Übermittlung!

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung / des offenen Verfahrens darf bei direkter (persönlich) oder postalischer (durch Zustellunternehmen) Übermittlung der Vergabeunterlagen für deren Vervielfältigung Kostenersatz gefordert werden. Dabei ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, seine insgesamt mit der Ausschreibung zusammenhängenden Kosten abzudecken. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen. Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens dürfen nicht auf die Bieter abgewälzt werden. In der Bekanntmachung ist die Höhe der Kosten anzugeben. Sie bemisst sich nach den Selbstkosten der Vergabestelle für die Vervielfältigung. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Materialkosten (Papier, Druckfarbe, Verbrauch für elektr. Energie)
- Abschreibung, Instandhaltung und Instandsetzung der Vervielfältigungsgeräte
- Gemeinkosten (z. B. Raumkosten)
- Umsatzsteuer (soweit der Auftraggeber umsatzsteuerpflichtig ist)
- Selbstkosten der Beschaffung von Mustern und Proben (sofern Bestandteil der Vergabeunterlagen)

Portokosten zählen innerhalb der VOL/A nicht zu den erstattungsfähigen Kosten (anders: VOB/A). Auch wenn ein Dritter die Unterlagen für die Vergabestelle erstellt und vervielfältigt, ist der Kostenersatz nach den o. g. Grundsätzen zu bemessen. Ein Dritter kann die Kosten nur geltend machen, wenn der Auftraggeber den ihm zustehenden Anspruch abgetreten hat.

Bei elektronischer Zurverfügungstellung der Vergabeunterlagen ist ein Kostenersatz nicht vorgesehen!

BMW i informiert über Neuregelungen zur eVergabe

Das Referat für öffentliche Aufträge und Immobilienwirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat ein Informationsschreiben zu Neuregelungen im Bereich eVergabe veröffentlicht. Das BMW i führt darin diejenigen Vorschriften aus den neuen Vergaberichtlinien auf, bei deren Einschlägigkeit der Einsatz elektronischer Mittel (Software, Hardware, Internetzugang) zwingend erforderlich ist, so vor allem bei den Verfahrensarten:

1. Dynamische Beschaffungssysteme (Artikel 34)
2. Elektronische Auktionen (Artikel 35)
3. Elektronische Kataloge (Artikel 36).

Des Weiteren werden Vorschriften benannt, nach denen die gesamte Kommunikation während eines laufenden Vergabeverfahrens nach Umsetzung der Richtlinie grundsätzlich mithilfe elektronischer Mittel zu erfolgen hat (insbesondere Art. 22, 51 Abs. 2, Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 2). Diesen Regelungen entsprechend hat der Vergabeprozess von der Zurverfügungstellung von Auftragsunterlagen über die Einreichung der Angebote bis zur Übermittlung und Veröffentlichung von Bekanntmachungen grundsätzlich elektronisch von statten zu gehen. Dieser Grundsatz wird jedoch für den Fall eingeschränkt,

- dass spezifische Instrumente, Vorrichtungen oder Dateiformate verwendet werden, die nicht allgemein verfügbar sind oder nicht von allgemein verfügbaren Anwendungen unterstützt werden.
- dass Dateiformate verwendet werden, die nicht mithilfe allgemein verfügbarer Anwendungen verarbeitet werden können oder die durch eine Lizenz geschützt sind.
- dass spezielle Bürogeräte, z. B. Großformatdrucker, verwendet werden müssen.
- dass mit dem Angebot die Einreichung physischer oder maßstabsgetreuer Modelle verlangt wird.
- dass die zu übermittelnden Informationen es aufgrund ihres Inhaltes ein besonders hohes Schutzniveau erfordern.
- oder dass keine wesentlichen Bestandteile eines laufenden Vergabeverfahrens kommuniziert werden.
(Art. 22 Abs. 1 Unterabsatz 2, Art. 22 Abs. 2 sowie Erwägungsgründe 53, 54 und 58)

Neben der Auflistung allgemeinen Kommunikationsanforderungen (Kompatibilität mit verbreiteter Kommunikationstechnik, Diskriminierungsfreiheit, allgemeine Verfügbarkeit u.Ä.) weist das BMW i im Informationsschreiben auf die künftige Pflicht der Mitgliedstaaten hin, Vorsorge dafür zu tragen, dass die ihrem Recht unterfallenden Auftraggeber die in der Datenbank e-Certis hinterlegten Bescheinigungen und Nachweise regelmäßig aktualisieren.

Abschließend wird in dem Informationsschreiben noch auf das Ziel der Steigerung der Interoperabilität elektronischer Kommunikationssysteme sowie auf die Fristen zur Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien eingegangen.

Das Informationsschreiben des BMW i finden Sie unter:

<http://www.forum-vergabe.de/informationen/modernisierung-des-vergabe-rechts/?PHPSESSID=bd66f99ef1bf626eac69b4d17d19a547>

Qualitätscheck Nachhaltigkeit

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist zuständig für dieses Projekt, das im März 2014 gestartet ist. Es soll eine Vergleichsmethodik entwickeln, die die Vielzahl der Standards und Labels, die am Markt für den Nachweis von Nachhaltigkeit verwendet werden, auf ihren Inhalt hin untersucht. Das umfasst einmal die sozial- und umweltspezifischen Aspekte für die Produktion. Es werden aber auch die internen Strukturen des Systems analysiert, das den Standard bzw. das Label vergeben hat. Unternehmen und öffentliche Auftraggeber sollen so Informationen über die Wertigkeit von Standards und Labels erhalten, um die richtigen Kauf- bzw. Beschaffungsentscheidung treffen zu können.

Das Projekt wird geführt von einem Projektsekretariat, das eine Internet basierte Benutzeroberfläche mit allen relevanten Informationen erstellt. Angesiedelt ist es bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (www.giz.de). Es hat eine Laufzeit bis Februar 2016.

Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen: Keine Rechtsgrundlage für die Ausstellung durch IHKs

Derzeit werden IHKs vermehrt von Ihren Mitgliedsunternehmen gebeten, eine Bescheinigung auszustellen, die dem Unternehmen bestätigt, dass es die sog. ILO-Kernarbeitsnormen einhält. Eine Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer derartigen Bescheinigung gibt es nicht. Die Kriterien, die zur Erfüllung der Normen aufgestellt sind, sind in hohem Maße unbestimmt und faktisch so gut wie nicht nachprüfbar. Zudem würde sich eine „Bescheinigung“ der jeweiligen IHK nicht nur auf das Mitgliedsunternehmen, sondern auf die gesamte Lieferkette beziehen. Dies ist durch eine IHK nicht erfüllbar.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Monika Santamaria, IHK Nord Westfalen, santamaria@ihk-nordwestfalen.de

Herr Marcus Schween, IHK Kiel, schween@kiel.ihk.de



Recht

VGH Baden-Württemberg Beschl. v. 25.3.2014 – 1 S 169/14: Kein Auskunftsanspruch kommerzieller Unternehmen bei öffentlichen Auftraggebern

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit seinem Beschluss dem Einfordern von Auftragsinformationen bei öffentlichen Auftraggebern Einhalt geboten.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin betreibt unter diversen Web-Adressen Internetportale, die sich an die Bauwirtschaft und damit verbundene Wirtschaftszweige richten. Die Antragstellerin gibt als Geschäftszweck „die Sammlung und Aufbereitung von Auftragsinformationen für Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche mit Schwerpunkt auf der Bauwirtschaft“ an. Über Datenbanken werden deutschlandweit, unter Hinweis auf die Pressefreiheit, die gewonnenen Informationen erfasst, verarbeitet und anschließend vermarktet. Die Antragstellerin beruft sich für ihren Auskunftsanspruch auf das öffentliche Interesse an mehr Transparenz, auf das Landespressegesetz, den Rundfunkstaatsvertrag von Baden-Württemberg und das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat keine dieser Anspruchsgrundlagen akzeptiert.

Beschluss:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des VG Stuttgart vom 02. Januar 2014 – 1 K 3377/13 – wurde zurückgewiesen. Die Beschwerde ist zulässig aber unbegründet: Ein Auskunftsanspruch seitens der Antragstellerin besteht nicht.

Die betriebenen Internetportale seien keine „Presse“ i.S.d. Pressegesetzes, auch handele es sich nicht um journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die das Unternehmen anbiete und die einen Auskunftsanspruch rechtfertigen könnten. Recherchen nach Ausschreibungen können auch bei anschließender Aufbereitung nicht als Aus-

wahl im journalistisch-redaktionellen Sinn angesehen werden. Das sei aber notwendig, um einen Anspruch auf Information zu haben. Der Antragstellerin geht es ausschließlich darum, möglichst viele Ausschreibungen zu sammeln und kommerziell zu verwerten, aber nicht darum, die Informationen nach Relevanz für die Nutzer zu filtern und damit eine Meinungsbildung zu fördern.

Journalistisch-redaktionelle Beiträge werden nach gesellschaftlicher Relevanz ausgewählt mit dem Ziel, die öffentliche Kommunikation und Meinungsbildung anzuregen. Kommerzielle Kommunikation fällt grundsätzlich nicht unter die journalistisch-redaktionelle gestalteten Angebote, da sie keine publizistische Zielsetzung haben. Eine solche Zielsetzung wird hier seitens der Antragstellerin nur vorgeschoben. Auch mit der Veröffentlichung erzielte Transparenz-Effekte sind lediglich vorgeschoben. Im Vordergrund stehen der Antragstellerin dagegen die auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsinteressen ihrer gewerblichen Nutzer und die Gewinnung weiterer sogenannter „Premiumnutzer“.

Praxistipp:

Mit vorliegender Entscheidung müssen Auftraggeber den Auskunftsansprüchen von kommerziellen Unternehmen nicht mehr nachgeben. Häufiges vehementes Fordern von Informationen hatte bei vielen Vergabestellen zu Verunsicherung geführt. Der Beschluss des VGH Baden-Württemberg hat eindeutig Klarheit geschaffen.

OLG Koblenz Beschl. v. 16.09.2013, 1 Verg 5/13: Los- oder Gesamtvergabe?

Los- oder Gesamtvergabe? Das Oberlandesgericht Koblenz entscheidet: Keine Fachlosbildung beim Liefern und Verteilen von PPK-Tonnen erforderlich.

Sachverhalt:

Im offenen Verfahren waren die Lieferung von ca. 40.000 Sammeltonnen für Altpapier (PPK-Fraktion), deren Verteilung an die Haushalte, die Endmontage der Räder und Deckel sowie eine einfache IT-Leistung in Form der „Verheiratung“ (Tonnen sind mit elektronischen Behälteridentifikationschips versehen, um den einzelnen Haushalten zugeordnet werden zu können). Eine hier vorliegende notwendige Vergabe nach Losen wird seitens der Vergabekammer Rheinland-Pfalz verneint (VK Rheinland-Pfalz Beschl. v. 16.08.2013, VK 1 – 13/13) und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vom OLG Koblenz bestätigt.

Beschluss:

Allein die tatsächlich-technische Möglichkeit, dass mehrere Abschnitte einer Leistung auch von verschiedenen Personen oder Unternehmen erbracht werden können, begründet noch nicht das Vorliegen eines Fachloses. Unter einem Fachlos versteht man eine Teilleistung, die marktüblich von einem Unternehmen ausgeführt wird, das zu einem bestimmten Handwerks- oder Gewerbebereich gehört. Die Losvergabe dient dem Zweck, möglichst vielen Unternehmen die Teilnahme an einem Vergabeverfahren zu ermöglichen. Von wesentlicher Bedeutung ist deshalb, ob ein Anbietermarkt mit entsprechenden Fachunternehmen existiert, die sich auf eine bestimmte Tätigkeit spezialisiert haben und ohne eine Losvergabe keinen Zugang zu öffentlichen Aufträgen hätten. Zudem muss es eine ausreichend große Anzahl solcher Unternehmen am Markt geben, damit die öffentlichen Auftraggeber ihre Leistungen überhaupt im Wettbewerb vergeben können. Vorliegend gab es keinen Hinweis darauf, dass sich im Rahmen des „Mülltonnenmarktes“ eine Entwicklung abzeichnet, die eine Losbildung von Verteilung, Endmontage und „Verheiratung“ notwendig macht. Die Aufgabenbereiche sind relativ anspruchslose Tätigkeiten, die keine besonderen Anforderungen an das Personal oder die technische Ausrüstung stellen. Anders als auf dem Gebäudereinigungsmarkt, gibt es hier keine „fachlich hochstehende Auftragsausführung durch eine Beteiligung durch spezialisierte Unternehmen.“

Praxistipp:

In einem Dienstleistungsbereich ohne traditionelle Aufgabenteilung kommt die Annahme eines Fachloses erst in Betracht, wenn sich ein aufgabenspezifischer Anbietermarkt entwickelt hat. Dies setzt voraus, dass überhaupt Fachunternehmen existieren und auch eine hinreichend große Anzahl existiert, damit ein Fachlos auch im Wettbewerb vergeben werden kann.



AUS DER EU

Richtlinie zur elektronischen Rechnung im Auftragswesen veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat am 6. Mai 2014 die Richtlinie 2014/55/EU im EU-Amtsblatt (L 133) bekannt gegeben. Sie tritt bereits zum 27. Mai 2014 in Kraft.

Der 2-Jahres-Frist entsprechend ist die Richtlinie bis zum 27. Mai 2017 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Frist zur Anwendung elektronischer Rechnungen wird allerdings von der Normung durch CEN bestimmt.

Den Text der Richtlinie finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0055&from=DE>

Reform Vergaberecht: Kommission erläutert Zielsetzungen

Die Europäische Kommission hat eine Broschüre zur Reform des europäischen Vergaberechts herausgegeben. Sie hebt darin die Bedeutung des Vergaberechts für die Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten hervor und erläutert ihre mit der Reform angestrebten Zielsetzungen. Hierzu ist zum einen – so die Kommission – das Ende der Unsicherheiten bei der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen zu zählen, wenn es um die Ausnahmen über die Anwendung der Richtlinien über öffentliche Aufträge und Konzessionen geht. Zum anderen sollen die neuen Regelungen mehr Freiheit bei der Organisation öffentlicher Dienstleistungen geben, welche weiterhin ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der mitgliedstaatlichen Behörden fallen.

Daneben nennt die Kommission weniger Bürokratie, die Förderung von Innovationen und ein erleichterter Marktzugang für Kleine- und mittelständische Unternehmen als zentrale Anliegen des neuen Vergabepaketes.

Die Broschüre mit dem Titel „Neue Regeln für öffentliche Aufträge und Konzessionen. Einfacher und flexibler“ finden Sie [hier](#).

Europäische Kommission begrüßt überarbeitetes WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

(13.05.2014) Die Europäische Kommission begrüßt das Inkrafttreten des überarbeiteten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der Welthandelsorganisation. Das GPA ist das einzige rechtsverbindliche WTO-Beschaffungsübereinkommen und ist am 6. April 2014 in Kraft treten.

Hierzu Binnenmarkt- und Dienstleistungskommissar Michel Barnier: "Ich freue mich sehr, dass das im Dezember 2011 abgeschlossene, überarbeitete GPA in Kraft tritt. Es eröffnet Unternehmen in den Vertragsstaaten erhebliche zusätzliche Möglichkeiten für den Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf den Märkten von Ländern, die ebenfalls Vertragspartei sind. Gleichzeitig werden die Bestimmungen für das öffentliche Beschaffungswesen innerhalb der GPA-Gerichtsbarkeiten transparenter und besser vorhersehbar, was ganz dem Geist der vor kurzem beschlossenen Reformen der EU-Vergabevorschriften entspricht. Ich ersuche alle Vertragsparteien des GPA, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies zu tun, und hoffe, dass das Inkrafttreten des überarbeiteten GPA den Weg für den baldigen Beitritt weiterer WTO-Mitglieder frei macht."

Hintergrund

Das GPA ist das einzige rechtsverbindliche WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und hat aktuell 15 Vertragsparteien (die Europäische Union in Bezug auf ihre 28 Mitgliedstaaten, zudem Armenien, Hongkong (China), Island, Israel, Japan, Kanada, Korea, Liechtenstein, die Niederlande in Bezug auf Aruba, Norwegen, die Schweiz, Singapur, Taiwan und die Vereinigten Staaten).

Die Verhandlungen über aktualisierte Vergaberegeln und ergänzende Marktzugangsverpflichtungen wurden am 15. Dezember 2011 erfolgreich abgeschlossen; der endgültige Wortlaut des überarbeiteten GPA wurde am 30. März 2012 unterzeichnet.

Das überarbeitete GPA tritt 30 Tage nach dem Datum in Kraft, zu dem zwei Drittel der GPA-Vertragsparteien ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Zehn GPA-Vertragsparteien haben dem Protokoll zugestimmt: die Europäische Union, Liechtenstein, Norwegen, Taiwan, die Vereinigten Staaten, Hongkong (China), Island, Singapur und Israel. Für diese Vertragsparteien wird das überarbeitete GPA am 6. April 2014 in Kraft treten. Japan ratifizierte das überarbeitete GPA am 17. März 2014, so dass es für Japan am 16. April 2014 in Kraft treten wird.

Das überarbeitete GPA verschlankt und modernisiert das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen. In Ländern, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, wird sich der Marktzugang für die Unternehmen verbessern, da der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf zahlreiche staatliche Stellen (Ministerien und Agenturen), neue Dienstleistungen und andere Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens erweitert wird. Nach WTO-Schätzungen dürfte die Überarbeitung des GPA zusätzliche Vergabemöglichkeiten im Wert von ca. 80 Mrd. EUR bringen.

Zudem dürfte das überarbeitete GPA neue Mitglieder anziehen und deren Beitritt erleichtern. Zehn WTO-Mitglieder, darunter China, die Republik Moldau, Montenegro, Neuseeland und die Ukraine, verhandeln derzeit über den Beitritt zum GPA.

(Quelle: Europäische Kommission)

ÖPNV-Auslegungshilfen

Die EU-Kommission hat im EU-Amtsblatt C 92 vom 29.3.2014 eine „Mitteilung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der VO 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ veröffentlicht. Sie beinhalten Hinweise zum Anwendungsbereich, zur Definition gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, zu der Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sowie zu Veröffentlichung und Transparenz und zu den Übergangsregelungen.

Die Kommission erhofft sich dadurch mehr Rechtsklarheit und -sicherheit für die Anwender der VO, denn es gab zahlreiche Beschwerden von allen Beteiligten zu den Regelungen.



Aus den Bundesländern

Brandenburg: Wirtschaftsministerium informiert über Neuregelungen zur e-Vergabe

Nachdem die neuen EU-Vergaberichtlinien am 17.4.2014 in Kraft getreten sind, muss die Umsetzung in nationales Recht bis zum 18. April 2016 erfolgt sein. Insbesondere bei der Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel (e-Vergabe) im Öffentlichen Auftragswesen wird es notwendige Anpassungen geben. Das Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg (MWE) weist in diesem Zusammenhang auf Informationspapiere des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) hin. Hier finden sich bereits interessante Hinweise zur weiteren Entwicklung. Die Papiere des BMWi kann man hier abrufen:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=News

Das MWE plant zudem eine Informationsveranstaltung zu dem Thema, um die Vergabestellen im Land rechtzeitig auf die Neuregelungen einzustellen.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: Anja Theurer; anja.theurer@abst-brandenburg.de

Brandenburg: Evaluationsbericht zum Vergabegesetz veröffentlicht

Am 2. Mai 2014 hat die Brandenburgische Landesregierung den Bericht über die Ende letzten Jahres durchgeführte Evaluation des Brandenburgischen Vergabegesetzes nebst Stellungnahme veröffentlicht. Der 148 Seiten zuzüglich Anlagen umfassende Bericht kommt zu dem Schluss, dass die öffentlichen Auftraggeber des Landes die gebotenen Mindestlohnvorgaben zwar in der Regel in ihre Verträge einbeziehen und die Auftragnehmer dementsprechend auch zur Zahlung der Mindestlöhne verpflichten. Bei den gebotenen Kontrollen wird indes ein erhebliches Vollzugsdefizit festgestellt. Trotz dieses Vollzugsdefizits beklagten die Vergabebeteiligten erhöhte bürokratische Lasten.

Bericht und Stellungnahme können hier heruntergeladen werden: <http://www.parldok.brandenburg.de/> (einzugeben: Drs. 5/8975)

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: Frau Anja Theurer; anja.theurer@abst-brandenburg.de

Thüringen: Anhörung zum Vergabegesetz

Den Thüringer IHK's und HWK's wird im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit gegeben, sich zu der Entwurfsfassung der Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Vergabegesetz zu äußern. Die Zusammenlegung der drei bisherigen Thüringer Vergaberichtlinien zu einer Verwaltungsvorschrift wird durch die Thüringer Kammern auch hinsichtlich der Transparenz und Bürokratieabbaus begrüßt. Ein wichtiges Ziel der Stellungnahme der Thüringer IHK' und HWK's wird sein, dass das Zertifikat der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Auftragsberatungsstellen zur Präqualifizierung für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (VOL) durch die Vergabestellen als Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue ohne Einschränkungen anzuerkennen ist.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Thüringen: Herr Markus Heyn; Markus.Heyn@erfurt.ihk.de



Veranstaltungen

25. – 27. Juni 2014: VergabeFIT (forum vergabe e.V.)

Die Anwendung des Vergaberechts und die Lösung praktischer Probleme bei der Durchführung von Vergabeverfahren stehen in Kassel drei Tage im Vordergrund. Dreizehn Referenten stellen aktuelle Themen vor und diskutieren mit den Teilnehmern mögliche Herangehensweisen. Das Bundeswirtschaftsministerium (Herr Rüger) gibt einleitend einen Überblick zu den gerade in Kraft getretenen Vergaberichtlinien. Die Veranstaltung ist auch tageweise buchbar.

Unter www.forum-vergabe.de stehen weitere Informationen bereit. Sie können sich direkt online anmelden.

Seminarort: Schloßhotel Kassel-Wilhelmshöhe, Kassel

Termin: 25. – 27. Juni 2014

Referenten/-in: Diverse

Teilnahmeentgelt: ab 190,- € (Mitglieder / Nichtmitglieder / tageweise buchbar)

08. Juli 2014: Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen VOF (ABST Sachsen)

Im Seminar werden die Bestimmungen der VOF bei der Planervergabe im Oberschwellenbereich sowie die „Spielregeln“ für die Vergabe von Planungsleistungen im Unterschwellenbereich ausführlich besprochen. Die rechtskonforme Anwendung wird anhand von Praxisbeispielen demonstriert. So erhalten die Teilnehmer konkrete Hinweise und Hilfestellungen zu möglichen Anwendungs- und Auslegungsfragen der VOF. Grundkenntnisse der VOF und der VOB sollten vorhanden sein.

Unter <http://www.sachsen-anhalt.abst.de/> stehen weitere Informationen bereit. Sie können sich unter Seminare direkt anmelden.

Seminarort: Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt; Magdeburg
Termin: 08. Juli, 09:30 bis 15:30 Uhr
Referenten/-in: RA Ralf M. Leinenbach (Leinenbach Wirtschaftskanzlei / Justiziar der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt)

Teilnahmeentgelt: 220,- € (180,- € ab 2. Teilnehmer)

15. Juli 2014: Vergaberecht Energie, Verkehr und Trinkwasser –SktVO - (ABST Hessen)

Die Bereiche Energieversorgung, Trinkwasserversorgung und Verkehr werden nicht nach der VOB/A oder der VOL/A vergeben, sondern nach der Sektorenverordnung (SektVO), die besondere Vergaberegeln beinhaltet. Anhand praktischer Fallbeispiele erfahren Sie, wie die Sektorenverordnung rechtskonform angewendet wird, worauf im Einzelfall zu achten ist und wie Sie typische Fehler vermeiden. Die Referenten gehen ausführlich auf die Durchführung von Verhandlungsverfahren ein, die im Sektorenbereich zur ständigen Vergabepaxis gehören, auf Präqualifizierungssysteme und auch auf die Beschaffung mittels Rahmenverträgen, die von Sektorenauftraggebern nicht nur bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, sondern auch zur Beschaffung von Bauleistungen verwendet werden dürfen. Die Teilnehmer haben die Gelegenheit, ihre Praxiserfahrungen einzubringen, untereinander Erfahrungen auszutauschen und mit den Experten konkrete Fälle zu diskutieren. Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter von Vergabestellen und an Bieter aus dem Sektorenbereich.

Unter www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Termin: 15. Juli 2014, 10:30-16.30 Uhr
Referenten: RA Dr. Marc Opitz (Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Frankfurt), Diplom Verwaltungswirt Hans-Peter Müller (Vergabepflichtstelle, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin)

Teilnahmegebühr: 120,- €

2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2013 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2014.

Sofern sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.